

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Rauchbeinschule e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins besteht darin, die Grundschule Rauchbeinschule in Schwäbisch Gmünd bei der Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen.
- (2) Der Freundeskreis Rauchbeinschule e.V. sieht es als seine Aufgabe an, ehemalige und derzeitige Schüler und Schülerinnen, deren Elternhäuser, Mitglieder der an der Schule hauptamtlich tätigen und alle sonstigen Freunde und Freundinnen der Grundschule Rauchbeinschule in Schwäbisch Gmünd zusammenzuschließen. Damit sollen alle Interessierten aktiv an der Arbeit und Entwicklung der Rauchbeinschule teilhaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung der Schule in ihrem Lehr- und Unterrichtsbetrieb, soweit dafür nicht der Schulträger zuständig ist
  - b. die Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Mitgestaltung des Schullebens
  - c. die Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen wie Schulfeste, Projektstage und Klassenfahrten
  - d. Infrastrukturmaßnahmen für die Schule zu unterstützen
  - e. Netzwerke zu schaffen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
  - f. die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Teilhabe und Ausbildung aufgrund wirtschaftlicher Gründe gefährdet ist
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als drei Monate im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand festgesetzt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt EUR 12,00 (zwölf Euro). Jedem Mitglied bleibt es selbst überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Betrag zu leisten.
- (3) Die Beiträge werden zum 15.11. eines Jahres eingezogen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.
- (4) Die genauen Regelungen werden in einer separaten Beitragsordnung ausgewiesen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten
  - a. Jahresbericht des Vorstands
  - b. Bericht des/der Kassenwart/in
  - c. Bericht der Kassenprüfer/innen
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Neuwahlen
  - f. fristgerecht eingebrachte Anträge
  - g. Verschiedenes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter der Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlung ein Versammlungsleiter. Bei Befangenheit kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, insbesondere auf schriftliches Verlangen von 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich Vollmacht zur Wahrnehmung seines Stimmrechts erteilen. Jedes Mitglied kann maximal eine Vollmacht eines anderen Mitgliedes erhalten.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Rauchbeinschule zu verwenden hat.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der ersten Stellvertreter/in zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (11) Die Gründungsversammlung gilt als erste Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) aus
  - (a) einem/einer ersten Vorsitzenden
  - (b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) einem/einer Kassenwart/in
  - (d) einem/einer Schriftführer/in.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften über einen Betrag von über EUR 1.000,00 (tausend Euro) hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt turnusmäßig versetzt. In einem Jahr stehen erste/r Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in zur Wahl, im darauffolgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- (4) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter zum neuen Mitglied.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die/Der erste/r Vorsitzende/r, die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r, berichtet in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß der Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung bestätigt die ordnungsgemäße Tätigkeit des Vorstands durch Entlastung.
- (8) Der/Die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins. Ihm kann durch Vorstandsbeschluss das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber Geldinstituten, jederzeit widerruflich, übertragen werden. Dem/Der Kassenwart/in obliegt die Kassenführung und die Jahresberichtserstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins. Die Geschäftstätigkeit des/der Kassenwart/in ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch die Kassenprüfer/innen zu überprüfen und von der Mitgliederversammlung durch Entlastung des/der Kassenwart/in zu bestätigen.
- (9) Der/Die Schriftführer/in hält die Beschlüsse fest, erstellt die Niederschriften und sorgt für die ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins. Die Niederschriften müssen spätestens nach vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern vorliegen. Auf Anfrage können Niederschriften von jedem Mitglied eingesehen werden. Niederschriften der Mitgliederversammlung müssen neben der Unterschrift des/der Schriftführer/in auch noch die Unterschrift des/der ersten Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden aufweisen.

## **§ 9 Beschlussfassungen des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder per E-Mail unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen zur Sitzung ein. Die Ladungen sind unter der vom jeweiligen Vorstandsmitglied zuletzt bekanntgegebenen E-Mailadresse zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Zeitpunkt der Absendung maßgeblich. Die übrigen Vorstandsmitglieder können bis zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung bei demjenigen Vorstandsmitglied (Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzend/er), das die Ladung veranlasst hat, verlangen.

- (2) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstands weitere Teilnehmer/innen mit beratender Funktion teilnehmen.
- (3) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a. dem Vorstand
  - b. dem/der Schulleiter/in,
  - c. bis zu vier weiteren Beisitzer/innen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen und Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen. Er kann jedoch dem Vorstand keine Weisung erteilen.
- (3) Er stimmt Rechtsgeschäften des Vorstandes über einem Betrag von EUR 1.000,00 (tausend Euro) zu.
- (4) Die Beiratssitzung finden jährlich mindestens einmal statt. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes lädt alle Beiratsmitglieder per E-Mail unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen zur Sitzung ein. Die Ladungen sind unter der vom jeweiligen Beiratsmitglied zuletzt bekanntgegebenen E-Mailadresse zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Zeitpunkt der Absendung maßgeblich. Die übrigen Beiratsmitglieder können bis zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung bei demjenigen Vorstandsmitglied (Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r), das die Ladung veranlasst hat, verlangen.
- (5) Der Beirat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beisitzer/innen des Beirats (1) c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der gewählten Beiratsmitglieder ist zulässig.
- (7) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Das Amt eines gewählten Beiratsmitglieds während der Amtsdauer endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Endet das Amt eines gewählten Beiratsmitglieds vorzeitig, bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Der/Die Kassenprüfer/in dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Ist eine Satzungsänderung geplant, muss dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz**

Der Verein erhebt und verarbeitet über seine Mitglieder sowie deren Kinder die üblichen Mitgliedsdaten. Hierzu zählen zum einen personenbezogene Daten, die von den Mitgliedern selbst zu Beginn und während der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt werden (z.B. Vorname, Name, Angabe zur Klasse des Kindes, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung), und zum anderen personenbezogene Daten, die aufgrund der Mitgliedschaft anfallen (z.B. Datum des Eintritts oder Austritts, Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen, Entrichtung der Mitgliedsbeiträge). Die personenbezogenen Daten werden während der Mitgliedschaft fortlaufend verarbeitet. Neben der Aufklärung zur Nutzung und Verarbeitung der vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Beitrittserklärung sind darüberhinausgehende Zusatzinformationen zur fortlaufenden Verarbeitung nicht vorgesehen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.2.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.